

Bundesgesetzblatt

2289

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1975	Nr. 102
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 75	Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG) 820-1, 822-1, 8252-1, 2170-1, 800-19, 400-2, 4100-1, 7100-1, 9513-1, 800-21	2289
10. 8. 75	Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters (Kartellregisterverordnung) 703-1-1	2294
22. 8. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntwein aus Obststoffen 612-7-5-1	2297
22. 8. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein 612-7-5-3	2298
12. 8. 75	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2030-11-32	2299

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52	2299
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2300

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG)

Vom 28. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 225) an

1. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,

2. Krankenhilfe,
3. Mutterschaftshilfe,
4. sonstige Hilfen,
5. Sterbegeld,
6. Familienhilfe.“

2. Nach § 200 d wird folgender Unterabschnitt III a eingefügt:

„III a. Sonstige Hilfen

§ 200 e

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur

ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

§ 200 f

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.

§ 200 g

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 200 e und 200 f entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 192 Abs. 1 gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt.

3. § 205 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Krankenhilfe“ durch die Worte „, Krankenhilfe und sonstige Hilfen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ die Worte „, sonstige Hilfen“ eingefügt.

4. In § 215 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenpflege“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „Ersatz (§ 185)“ werden die Worte „und auf sonstige Hilfen“ eingefügt.

5. In § 216 Abs. 1 werden die Worte „und auf Krankenhilfe“ durch die Worte „, auf Krankenhilfe und auf sonstige Hilfen“ ersetzt.

6. In § 368 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt und werden nach den Worten „§ 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e“ die Worte „sowie die ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f“ eingefügt.

7. In § 368 d Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kassenärzten“ das Wort „und“ sowie nach dem Wort „Krankenkassen“ das Wort „sowie“

jeweils durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „(§ 368 a Abs. 8)“ die Worte „sowie unter den in § 368 n Abs. 6 genannten Einrichtungen“ eingefügt.

8. In § 368 e werden in Satz 3 nach dem Wort „Krankheiten“ die Worte „und bei ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f“ eingefügt.

9. In § 368 g Abs. 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt auch für die ärztlichen Maßnahmen bei Krankenhauspflege nach § 200 f.“

10. Dem § 368 n wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit ärztlich geleiteten Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 200 f aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und diese Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenhäusern oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten.“

11. In § 368 o Abs. 7 werden die Worte „§ 368 p Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 368 p Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6“ ersetzt.

12. Dem § 368 p wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschließt die erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

13. In § 507 Abs. 4 werden nach der Zahl „194,“ die Worte „200 e bis 200 g,“ eingefügt sowie die Worte „und 376“ durch die Worte „, 376 und 376 b“ ersetzt.

14. Dem § 507 b wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 6.“

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Dem § 204 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f der Reichsversicherungsordnung

gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung."

§ 3

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 werden nach dem Wort „Mutterschaftshilfe," die Worte „4. sonstige Hilfen," eingefügt und die Zahlen „4.", „5." und „6." durch die Zahlen „5.", „6." und „7." ersetzt.
2. Nach § 31 wird folgender Unterabschnitt IV a eingefügt:

„IV a. Sonstige Hilfen

§ 31 a

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, wenn sie wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 19.

§ 31 c

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 31 a und 31 b entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 192 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt."

3. In § 33 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „4. sonstige Hilfen." angefügt.

4. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „und Mutterschaftshilfe" durch die Worte „, Mutterschaftshilfe und sonstige Hilfen" ersetzt.

§ 4

Der Bund zahlt in den Jahren 1975 bis 1979 den Trägern der Krankenversicherung zu den Aufwendungen für die sonstigen Hilfen einen Zuschuß in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark je Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verteilung des Betrages auf die Träger der Krankenversicherung und die Zahlung von Abschlägen auf den Jahresbetrag.

§ 5

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,".

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Hilfe zur Familienplanung,".

2. Die Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 5

Krankenhilfe, sonstige Hilfe".

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 erhält folgende Überschrift:

„Krankenhilfe".

b) In Absatz 4 wird nach den Worten „der §§ 36," eingefügt: „37 a, 37 b,".

4. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation

Bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft oder bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe zu gewähren, wenn der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird. Die Hilfe umfaßt die in § 200 f Satz 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen."

5. Nach § 37 a wird folgender Unterabschnitt 5 a eingefügt:

„Unterabschnitt 5 a

Familienplanung

§ 37 b

Zur Familienplanung ist Hilfe zu gewähren. Maßnahmen der Hilfe sind vor allem Übernahme der Kosten

1. der notwendigen ärztlichen Beratung einschließlich der erforderlichen Untersuchung und Verordnung,
2. der ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mittel."

§ 6

Das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder infolge Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt eintritt. Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 gilt“ durch die Worte „Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
2. In § 10 Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 1 Abs. 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

§ 7

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 616 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheitsfall“ die Worte „sowie für die Fälle der Sterilisation und des Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 werden Sätze 4 und 5.
- d) In Absatz 3 wird nach den Worten „infolge Krankheit“ ein Beistrich und werden die Worte

„infolge Sterilisation oder Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.

§ 8

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

- a) In § 63 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

§ 9

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

- a) In § 133 c wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 10

Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Gleichstellung mit dem Krankheitsfall

Dem erkrankten oder verletzten Besatzungsmitglied im Sinne der §§ 42 bis 52 steht ein Besatzungsmitglied gleich, das wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an seiner Dienstleistung verhindert ist.“

2. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Verhinderung an der Dienstleistung wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt eingetreten ist.“

§ 11

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Krankheit“ ein Beistrich und werden die Worte „infolge einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.

- b) Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
- „Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt als unverschuldet.“

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

§ 13

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Anlegung und Führung des Kartellregisters
(Kartellregisterverordnung)**

Vom 10. August 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 869), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird verordnet:

§ 1

Das Kartellregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Erledigung der Registergeschäfte obliegt dem Registerführer. Er nimmt Eintragungen auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der zuständigen Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes oder des Bundesministers für Wirtschaft oder eines Ersuchens der zuständigen obersten Landesbehörde vor. Der Vollzug von Eintragungen, Umschreibungen (§ 7) und Berichtigungen (§ 8 Abs. 2) ist der anweisenden oder ersuchenden Stelle unverzüglich zu melden.

§ 2

(1) Das Kartellregister besteht aus den Abteilungen A, B und C.

(2) In Abteilung A werden alle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) in das Kartellregister einzutragenden Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten eingetragen.

(3) In Abteilung B werden die nach § 103 des Gesetzes einzutragenden Verträge eingetragen.

(4) In Abteilung C werden Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes eingetragen.

§ 3

(1) Das Kartellregister für die Abteilungen A und C muß in dauerhaft gebundenen Bänden geführt werden, die mit laufenden Seitenzahlen versehen sind. Die Bände einer Abteilung werden in der Reihenfolge ihrer Anlegung numeriert. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 4) werden auf dem Rücken des Registerbandes angegeben.

(2) Erweist sich wegen des Umfangs einer einzutragenden Angabe ihre Aufnahme in den Registerband als unzulässig, so wird für sie eine Registeranlage geführt, die Bestandteil des Kartellregisters ist. Die Registeranlage erhält die Nummer des zugehörigen Registerbandes und Registerblattes. In

der einschlägigen Spalte des Registerbandes ist auf den betreffenden Inhalt der Registeranlage unter genauer Beschreibung Bezug zu nehmen.

§ 4

(1) Für jeden Vertrag oder Beschluß wird im Registerband ein Registerblatt unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registernummer) geführt.

(2) Für die eine Registernummer betreffenden Eintragungen werden zwei gegenüberliegende Seiten des Registerbandes verwendet. Für spätere Eintragungen können Seiten frei gelassen werden.

(3) Die Registerblätter sind in 6 Spalten unterteilt. Es werden eingetragen

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung;
2. in Spalte 2: unter Buchstabe a Tag und Aktenzeichen der Verfügung, welche der Eintragung zugrunde liegt (§ 1 Satz 3), und die anweisende oder ersuchende Stelle,
unter Buchstabe b die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Zulässigkeit des Vertrages oder Beschlusses beruht;
3. in Spalte 3: unter Buchstabe a die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Sitz oder Niederlassungsort der beteiligten Unternehmen,
unter Buchstabe b Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen;
4. in Spalte 4: unter Buchstabe a Anschrift und Rechtsform des Kartells,
unter Buchstabe b Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36 des Gesetzes) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;
5. in Spalte 5: der wesentliche Inhalt der Verträge oder Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck,

über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt, ferner die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen sowie der Widerruf einer Erlaubnis und die Unwirksamerklärung der Verträge und Beschlüsse durch die Kartellbehörde;

6. in Spalte 6: unter Buchstabe a Tag der Eintragung und Unterschrift des Registerführers,
unter Buchstabe b Verweisungen auf spätere Eintragungen und sonstige Bemerkungen.

§ 5

(1) Jede Eintragung auf einem Registerblatt wird mit einer laufenden Nummer versehen; sie wird durch einen alle Spalten durchschneidenden Querstrich abgeschlossen.

(2) Jede Änderung einer eingetragenen Angabe sowie die Wiederherstellung einer geröteten Angabe ist eine Eintragung im Sinne dieser Verordnung.

(3) Eine eingetragene Angabe, welche durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, wird auf Anweisung oder Ersuchen (§ 1 Satz 3) rot unterstrichen.

(4) Ist eine Anweisung oder ein Ersuchen darauf gerichtet, eine rot unterstrichene Eintragung wiederherzustellen, so wird der rote Strich mit kleinen schwarzen Strichen durchkreuzt.

§ 6

Sämtliche Seiten eines Registerblattes und der zugehörigen Registeranlage werden rot durchkreuzt, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 7

(1) Bietet ein Registerblatt für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist es unübersichtlich geworden, so werden die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer auf ein neues Registerblatt umgeschrieben, wobei eine gegenseitige Verweisung vorzunehmen ist. Besteht für das Registerblatt eine Registeranlage, so erhält diese die Registernummer des neuen Registerblattes.

(2) Eine Umschreibung kann ferner erfolgen, wenn das Registerblatt hierdurch wesentlich vereinfacht wird oder zur Vereinfachung die Ausscheidung eines Bandes zweckmäßig erscheint.

§ 8

(1) Die Eintragungen sind deutlich und in der Regel ohne Abkürzungen zu schreiben; es darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Eintragung vorgekommen sind, können von dem Registerführer berichtigt werden; die Berichtigung ist in Spalte 6 neben der Eintragung zu vermerken.

§ 9

Das Bundeskartellamt teilt den anderen Kartellbehörden die in den Abteilungen A und C vollzogenen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen mit.

§ 10

(1) Das Kartellregister für die Abteilung B besteht aus Registerheften, die in Registerbänden zusammengefaßt werden. Die Hefte und Bände werden in der Reihenfolge ihrer Anlegung nummeriert. Die in jedem Band enthaltenen Registerhefte werden auf dem Rücken des Registerbandes angegeben.

(2) Für Vertragsverhältnisse zwischen denselben Vertragsparteien genügt es, ein Registerheft zu führen.

§ 11

(1) Aus dem Registerheft müssen die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Angaben ersichtlich sein.

(2) Das Registerheft wird unter einer Registernummer geführt; die Blätter eines Heftes werden durchnummeriert. Eine Unterteilung in Spalten ist nicht erforderlich.

§ 12

(1) Die Anmeldung von Verträgen sowie von Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen nach § 103 des Gesetzes muß die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Für schriftliche Anmeldungen sollen Vordrucke verwendet werden, deren Muster das Bundeskartellamt im Bundesanzeiger bekanntmacht. Die Vordrucke sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Kartellbehörde eingereicht werden.

§ 13

(1) Die Anweisung oder das Ersuchen auf Eintragung erfolgt unter Verwendung von Vordrucken, aus denen die in § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 6 bezeichneten Angaben ersichtlich sind. Ein Muster des Vordrucks wird vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die anweisende oder ersuchende Stelle leitet die Anmeldung zusammen mit dem nach Absatz 1 ausgefüllten Vordruck in zweifacher Ausführung an den Registerführer weiter.

§ 14

Die Eintragung erfolgt durch Aufnahme der Anmeldung und der Anweisung oder des Ersuchens in das Registerheft.

§ 15

(1) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eines Vertrages wird durch Hinweise an den betreffenden Stellen des Registerheftes kenntlich gemacht. Die Hinweise sind vom Registerführer zu unterzeichnen.

(2) Im übrigen gelten die §§ 6 und 8 entsprechend.

§ 16

Anmeldungen nach § 103 des Gesetzes, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kartellbehörde eingegangen und bisher nicht eingetragen worden sind, können auch ohne die Voraussetzun-

gen der §§ 12 und 13 nach § 14 in das Kartellregister eingetragen werden.

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters vom 15. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 59) außer Kraft.

Bonn, den 10. August 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen
bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen

Vom 22. August 1975

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen vom 13. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1678) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Rum, Taffia und Arrak im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein müssen in 100 ml Weingeist neben

sonstigen Nebenprodukten der alkoholischen Gärung mindestens 150 mg Propanol, Isobutanol, Amylalkohol, Acetaldehyd, Äthylacetat und Ester der höheren Alkohole, sowie mindestens 0,15 mg Ester der höheren Fettsäuren (Fettsäuren mit mindestens 6 Kohlenstoffatomen) enthalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 22. August 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein**

Vom 22. August 1975

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3461), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 22. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), erhält folgende Fassung:

„2. für Branntwein aus Zuckerrohrstoffen, dessen Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen § 1 der Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen vom 13. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1678), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen vom 22. August 1975

(Bundesgesetzbl. I S. 2297), nicht entspricht, . . .
87 DM“.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein festgesetzten Sätze des Preisausgleichs von 64 DM und 66 DM durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 22. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) gelten mit Wirkung vom 3. März 1975.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 22. August 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 12. August 1975**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Be-
soldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)

dem Präsidenten des Bundesamtes für
Ernährung und Forstwirtschaft
für seinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 205) außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 52, ausgegeben am 26. August 1975

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1185
	793-10-1	
18. 8. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1190
	793-10-2	
18. 8. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1192
	793-10-3	
6. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1196

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
29. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1972/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahungsmittelhilfe	31. 7. 75	L 200/40
30. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1973/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 7. 75	L 200/42
30. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1974/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 7. 75	L 200/46
30. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1975/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 7. 75	L 200/48
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1976/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 8. 75	L 202/1
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1977/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 8. 75	L 202/4
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1978/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 8. 75	L 202/7
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1979/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 8. 75	L 202/9
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1980/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 8. 75	L 202/11
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1981/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 75	L 202/14
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1982/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 8. 75	L 202/19
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1983/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 8. 75	L 202/21
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1984/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 8. 75	L 202/28
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1985/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 75	L 202/29
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1986/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 8. 75	L 202/31
31. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1987/75 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 8. 75	L 202/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1988/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 8. 75	L 202/35
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1989/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 8. 75	L 202/37
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1990/75 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte unter die Sektoren Getreide und Reis fallende Erzeugnisse teilweise auszusetzen	1. 8. 75	L 202/39
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1991/75 der Kommission über die Berichtigung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG	1. 8. 75	L 202/41
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 der Kommission zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor für den innergemeinschaftlichen Handel im Wirtschaftsjahr 1975/1976	1. 8. 75	L 202/43
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1993/75 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für das System von Ausgleichsabgaben für Tomatenmark	1. 8. 75	L 202/50
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1994/75 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	1. 8. 75	L 202/52
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1995/75 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver	1. 8. 75	L 202/53
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1996/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 602/75 über die Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern	1. 8. 75	L 202/55
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1997/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Stärkeprodukte	1. 8. 75	L 202/57
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1998/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	1. 8. 75	L 202/59
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1999/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 8. 75	L 202/62
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2000/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 8. 75	L 202/75
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2001/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 8. 75	L 202/76
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2002/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 75	L 202/78
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2003/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 75	L 202/80
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2004/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 8. 75	L 202/83
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2005/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für bestimmte Getreidearten	1. 8. 75	L 202/86
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2006/75 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	1. 8. 75	L 203/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2007/75 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse	1. 8. 75	L 203/7
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2008/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgries und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 8. 75	L 204/1
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2009/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 8. 75	L 204/3
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2010/75 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in bezug auf Irland und das Vereinigte Königreich	2. 8. 75	L 204/5
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2011/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/75 hinsichtlich der in Irland und dem Vereinigten Königreich gültigen Ankaufpreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor	2. 8. 75	L 204/6
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2012/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Türkei	2. 8. 75	L 204/8
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2013/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Mais als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	2. 8. 75	L 204/11
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2015/75 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmestichtags für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf gebrachte Rindfleisch	2. 8. 75	L 204/16
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2016/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	2. 8. 75	L 204/17
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2017/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	2. 8. 75	L 204/19
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2018/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	2. 8. 75	L 204/21
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2019/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 8. 75	L 204/23
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2020/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2. 8. 75	L 204/24
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2023/75 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tomatenmark	4. 8. 75	L 205/30
4. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2024/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 8. 75	L 206/1
4. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2025/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 8. 75	L 206/3
4. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2026/75 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1955/75 betreffend Erstattungen bei der Erzeugung von stärkehaltigen Erzeugnissen	5. 8. 75	L 206/5
4. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2027/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 8. 75	L 206/9
4. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2028/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 8. 75	L 206/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2029/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter	6. 8. 75	L 207/1
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2030/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 8. 75	L 207/2
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2031/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 8. 75	L 207/4
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2032/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	6. 8. 75	L 207/6
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2034/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung Nr. 587/67/EWG über die Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide und Mehl	6. 8. 75	L 207/10
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2035/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Äthiopien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6. 8. 75	L 207/11
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2039/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 8. 75	L 207/16
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2040/75 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge und beweglichen Teilbeträge für das dritte Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr von Waren, die Mais oder Reis enthalten und unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	6. 8. 75	L 208/1
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette	11. 8. 75	L 213/1
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	11. 8. 75	L 213/5
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2043/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für den Sektor Geflügelfleisch und Eier	11. 8. 75	L 213/12
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Voraussetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	11. 8. 75	L 213/15
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2045/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Rindfleisch	11. 8. 75	L 213/21
Andere Vorschriften		
22. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1956/75 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 49/75 des Assoziationsrats EWG/AASM und des Beschlusses Nr. 4/75 des Assoziationsrats EWG/ostafrikanische Länder betreffend die nach dem 31. Januar 1975 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen (Zeitraum nach dem 31. Juli 1975)	31. 7. 75	L 201/1
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 des Rates betreffend die Interimsregelung für den Handelsverkehr mit den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten	31. 7. 75	L 201/5
1. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2014/75 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 162/74 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Tarifstelle 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) des Gemeinsamen Zolltarifs	2. 8. 75	L 204/14
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2021/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse	4. 8. 75	L 205/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2022/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 in bezug auf die ergänzenden Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für das englische Pfund und das irische Pfund ab 4. August 1975 zu treffen sind	4. 8. 75	L 205/28
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2033/75 der Kommission zur Änderung der Definition der nach Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 (EXIM) unter die Waren der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse	6. 8. 75	L 207/8
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2036/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a), mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 8. 75	L 207/13
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2037/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Zier-taschentücher aus anderen Geweben als Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 8. 75	L 207/14
5. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2038/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Zier-taschentücher, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 8. 75	L 207/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/75 des Rates vom 26. Juni 1975 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975)	5. 8. 75	L 206/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1532/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 156 vom 18. 6. 1975)	6. 8. 75	L 207/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2017/75 der Kommission vom 1. August 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl (ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1975)	6. 8. 75	L 207/20
Es ist nachzutragen:		
30. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1958/75 des Rates zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen in bezug auf Rum, Arrak und Taffia in den Beziehungen zu einigen überseeischen Ländern und Gebieten	31. 7. 75	L 201/73

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.